

## Infoblatt öffentliches Mitwirkungsverfahren Gemeinde Läufelfingen

### Mutation Spezialzone für Camping zum Zonenreglement Landschaft Läufelfingen (RRB Nr. 469 vom 4. April 2017) – § 12 Spezialzone für Camping

Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung sowie Planungsbetroffene zur Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren ein.

#### Ausgangslage

Die Gemeinde Läufelfingen verfügt über ein rechtskräftiges Zonenreglement Landschaft aus dem Jahr 2017 mit RRB Nr. 469 vom 4. April 2017. Dieses Zonenreglement Landschaft (ZRL) äussert sich in § 12 zur Spezialzone für Camping, für die im Zonenplan Landschaft eine entsprechende Fläche festgelegt wurde. Gestützt auf § 12 ZRL wollte die Gemeinde Ausführungsbestimmungen zur kommunal-gesetzlichen Grundlage ausarbeiten. Während des Erarbeitungsprozesses wurde festgestellt, dass der erwähnte § 12 ZRL Begrifflichkeiten vermischt. Konkret geht es um die Unterscheidung zwischen der Platzverordnung, die die Grundeigentümerschaft bzw. die Betreiberschaft der Spezialzone Camping erstellt und dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet, und der kommunalen Verordnung (vorliegend als Campingverordnung bezeichnet), die durch den Gemeinderat zu erlassen ist.

#### Reglementsanpassung

Das Zonenreglement Landschaft soll in Bezug auf die erwähnte begriffliche Ungenauigkeit hin angepasst werden. In der folgenden Darstellung sehen Sie links den aktuell rechtskräftigen Reglementstext und rechts den gemäss Mutation angepassten Reglementstext (geänderte Inhalte im roten Balken).

#### § 12 Spezialzone für Camping

##### **1 Zweckbestimmung**

Die Spezialzone für Camping ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen sowie der Erholung und dem vorübergehenden Verbringen der Freizeit in naturnaher Umgebung.

##### **2 Nutzung**

In dieser Zone sind nur Bauten, Anlagen und Einrichtungen in Zusammenhang mit dem Campingbetrieb zugelassen. Namentlich erlaubt sind:

- das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten,
- dem Campingzweck dienende und notwendige Bauten und Anlagen, wie Gemeinschaftsanlage für sanitäre Einrichtungen,
- Aussenanlagen (Spielplatz, Gemeinschaftsplatz etc.)
- ein Abstellraum.

Ein vorübergehender Aufenthalt in der Spezialzone für Camping verbunden mit Übernachtungen ist möglich.

Der im Zonenplan Landschaft ausgeschiedene Bereich "Durchgangsplätze" innerhalb der Spezialzone für Camping ist für Kurzaufenthalte freizuhalten.

##### **3 Parkierung**

Notwendige Parkierungsflächen sind auf dem Areal der Spezialzone anzurichten. Parkierungsflächen dürfen nicht versiegelt werden.

##### **4 Benutzungsverordnung (Camping- Verordnung)**

Der Grundeigentümer bzw. der Betreiber hat eine Benutzungsverordnung (Camping-Verordnung) zu erstellen, die durch den Gemeinderat geprüft und im Sinne von § 21 des Zonenreglements durch den Gemeinderat erlassen wird.

##### **5 Umgebungsgestaltung**

Die Bepflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Arten zu erfolgen. Bei Bodenbefestigungen sind grundsätzlich wasserundurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden, die nach Möglichkeit für Spontanvegetation geeignet sind.

##### **6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

In der Spezialzone für Camping gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

#### § 12 Spezialzone für Camping

##### **1 Zweckbestimmung**

Die Spezialzone für Camping ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen sowie der Erholung und dem vorübergehenden Verbringen der Freizeit in naturnaher Umgebung.

##### **2 Nutzung**

In dieser Zone sind nur Bauten, Anlagen und Einrichtungen in Zusammenhang mit dem Campingbetrieb zugelassen. Namentlich erlaubt sind:

- das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten,
- dem Campingzweck dienende und notwendige Bauten und Anlagen, wie Gemeinschaftsanlage für sanitäre Einrichtungen,
- Aussenanlagen (Spielplatz, Gemeinschaftsplatz etc.)
- ein Abstellraum.

Ein vorübergehender Aufenthalt in der Spezialzone für Camping verbunden mit Übernachtungen ist möglich.

Der im Zonenplan Landschaft ausgeschiedene Bereich "Durchgangsplätze" innerhalb der Spezialzone für Camping ist für Kurzaufenthalte freizuhalten.

##### **3 Parkierung**

Notwendige Parkierungsflächen sind auf dem Areal der Spezialzone anzurichten. Parkierungsflächen dürfen nicht versiegelt werden.

##### **4 Platzordnung**

Der Grundeigentümer bzw. der Betreiber hat eine Platzordnung zu erstellen, die dem Gemeinderat zur Stellungnahme zu unterbreiten ist.

##### **5 Campingverordnung**

Der Gemeinderat erlässt für die Ausführungsbestimmungen eine Verordnung. Diese Verordnung konkretisiert den Zweck und die Nutzung der Spezialzone für Camping gemäss Absatz 1 und 2, äussert sich zum Betrieb der Anlage und legt Kontrollmechanismen fest.

##### **6 Umgebungsgestaltung**

Die Bepflanzung hat mit standortgerechten, einheimischen Arten zu erfolgen. Bei Bodenbefestigungen sind grundsätzlich wasserundurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden, die nach Möglichkeit für Spontanvegetation geeignet sind.

##### **7 Lärm-Empfindlichkeitsstufe**

In der Spezialzone für Camping gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

## **Öffentliches Mitwirkungsverfahren**

Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung sowie Planungsbetroffene zur Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren, gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes sowie Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, ein.

Die Unterlagen zur Mutation Spezialzone für Camping zum Zonenreglement Landschaft liegt zur Mitwirkung durch die Bevölkerung vor. Dies sind:

- Zonenreglement Landschaft, Mutation Spezialzone für Camping, Stand kant. VP
- Zonenreglement Landschaft, Mutation Spezialzone für Camping, Synopse, Stand kant. VP
- Planungsbericht gem. Art. 47 RPV, Stand kant. VP

**Die Mitwirkungsaufgabe dauert vom 26. Februar 2026 bis 27. März 2026**

Während dieser Zeit kann der Reglementsentwurf zur Mutation Spezialzone für Camping zum Zonenreglement Landschaft Läufelfingen sowie der dazugehörige Planungsbericht auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden sowie auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Allfällige Anregungen und Einwände sind in schriftlicher Form bis zum **27. März 2026** an den Gemeinderat zu richten. Dieser prüft die Eingaben und nimmt in einem Mitwirkungsbericht dazu Stellung, inwieweit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Mitwirkungsbericht wird öffentlich aufgelegt.

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens wird die Mutation Spezialzone für Camping zum Zonenreglement Landschaft Läufelfingen der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dem anschliessenden Einsprache- und Auflageverfahren wird das Rechtsmittel gewährt.